



Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Anbieter von Vermietungs- und Verleihsystemen für Elektro-Roller und sonstige Elektrokleinstfahrzeuge in Ingolstadt

hier erklärt durch den ANBIETER
- nachfolgend „Anbieter“ –

Präambel

Für die Stadt Ingolstadt bilden der Ausbau des bestehenden Verkehrs- und Mobilitätsangebots des Öffentlichen Personennahverkehrs (nachfolgend „ÖPNV“) und die Verbesserung der Bedingungen für den Rad- und Fußgängerverkehr zentrale Handlungsschwerpunkte für die Gestaltung einer nachhaltigen lokalen und regionalen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Neue umweltfreundliche und innovative Verkehrs- und Mobilitätsformen sollen die bestehende Vielfalt erweitern, an sie angebunden und in sie integriert werden und echte Alternativen zu einem verbrennungsmotorbetriebenen Individualverkehr darstellen.

Der Anbieter betreibt gewerblich ein Vermietungs-/Verleihsystem von Elektro-Rollern und von sonstigen Elektrokleinstfahrzeugen (nachfolgend „Elektrokleinstfahrzeuge“) im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (nachfolgend „eKFV“).

Elektrokleinstfahrzeuge können zukünftig ein wichtiger Baustein der Mikro- und Nahmobilität darstellen, weswegen die Stadt Ingolstadt an einer dahin gehenden Erweiterung des vor Ort bestehenden Verkehrs- und Mobilitätsangebots grundsätzlich sehr interessiert ist.

Der Erhalt eines geordneten Stadtbilds, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Nachhaltigkeit und die Vereinbarkeit der Verkehrsformen insbesondere im Hinblick auf die Flächenknappheit im öffentlichen Raum bilden die Kernziele, für deren Erreichen ein permanenter, vertrauensvoller und transparenter Austausch zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Anbieter die Basis bildet. Die Einhaltung der sich daraus ableitenden und nachfolgend festgelegten Regelungen durch den Anbieter wird daher durch die Stadt Ingolstadt erwartet. Der Anbieter unterwirft sich den nachfolgenden Regelungen freiwillig.



Regelungen

§ 1 Kooperative Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ingolstadt, dem Anbieter und weiteren Anbietern

- (1) Die Stadt Ingolstadt und der Anbieter setzen sich dafür ein, dass das Vermietungs-/Verleihsystem von Elektrokleinstfahrzeugen des Anbieters und gegebenenfalls weiterer Anbieter nicht solitär, sondern als Baustein der vorhandenen Verkehrs- und Mobilitätsformen in der Stadt Ingolstadt entwickelt und in diese integriert werden. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft des Anbieters, die Elektrokleinstfahrzeuge an mit der Stadt Ingolstadt regelmäßig abzustimmenden Flächen im öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe von ÖPNV-Stationen wie auch in solchen Teilen des Ingolstädter Stadtgebiets aufzustellen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist, um die Ziele dieser Selbstverpflichtungserklärung, wie sie in der Präambel beschrieben sind, zu erreichen.

Während der Laufzeit dieser Selbstverpflichtungserklärung (§ 15 dieser Selbstverpflichtungserklärung) unterstützt die Stadt Ingolstadt den Anbieter bei seiner Geschäftstätigkeit, wozu insbesondere gehören:

- a) regelmäßiger Austausch mit dem Anbieter und ggf. weiteren Anbietern, um Systeme (weiter) zu entwickeln, auftretende Probleme gemeinsam zu lösen und um auf sich verändernde Rahmenbedingungen abgestimmt zu reagieren.
 - b) Bewertung der Verkehrssicherheitslage
 - c) Integration geeigneter Aspekte von Elektrokleinstfahrzeugen in die strategische Verkehrsplanung der Stadt Ingolstadt
 - d) Kooperation mit kommunalen Unternehmen, insbesondere der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „INVG“)
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Selbstverpflichtungserklärung (§ 15 dieser Selbstverpflichtungserklärung) zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt. Bei Problemen oder wiederholten Verstößen gegen Pflichten aus dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet sich der Anbieter, zunächst nachweislich und nach Kräften eine kooperative Lösung zu finden.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, an künftigen Terminen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Regelungen dieser Selbstverpflichtungserklärung teilzunehmen.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich, alle wesentlichen, den Betrieb des Vermietungs-/Verleihsystems von Elektrokleinstfahrzeugen des Anbieters im Ingolstädter



Stadtgebiet betreffende Informationen, beabsichtigten Entscheidungen und Änderungen der Stadt Ingolstadt unverzüglich und rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor Umsetzung, mitzuteilen.

Sollten sich Änderungen der Rahmenbedingungen dieser Selbstverpflichtungserklärung ergeben, erklärt sich der Anbieter zu Neuverhandlungen bereit.

- (5) Der Anbieter verpflichtet sich, aufgrund der Geschäftstätigkeit weiterer Anbieter neben ihm im Ingolstädter Stadtgebiet mit diesen ungeachtet der Konkurrenzsituation zum Erreichen der mit dieser Selbstverpflichtungserklärung erstrebten und in der Präambel beschriebenen Zwecke fair umzugehen und vertrauensvoll zu arbeiten, soweit nicht übergeordnete eigene Interessen, insbesondere eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem entgegen stehen.

§ 2 Technische Anforderungen an die Elektrokleinstfahrzeuge

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, dass die eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge über die für das Inbetriebsetzen und den Betrieb erforderlichen Anforderungen gemäß der geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der eKFV, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO), vor allem über die erforderliche Betriebserlaubnis, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Fabrikschild und die Versicherung verfügen. Sie sind mit den entsprechenden Versicherungsplaketten ausgestattet, für den öffentlichen Straßenraum zugelassen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und Normen. Sie müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und betriebsbereit sein.
- (2) Alle Elektrokleinstfahrzeuge müssen eindeutig mit dem Namen des Anbieters gekennzeichnet sein.

§ 3 Vermietungs-/Verleihsystem

- (1) Der Anbieter ist ein gewerblicher Betreiber von Vermietungs-/Verleihsystemen von eigenen Elektrokleinstfahrzeugen an Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Dritte“).



- (2) Der Anbieter stellt Dritten durch Aufstellen von betriebsbereiten und verkehrssicheren Elektrokleinstfahrzeugen auf den Flächen des öffentlichen Verkehrsraums (Aufstellflächen) zur Nutzung zur Verfügung, während bestimmte Flächen hierfür nicht benutzt werden dürfen (Aufstellverbotsflächen). Bestimmte, zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Anbieter im Einzelnen definierte Flächen dürfen nicht befahren werden (Verkehrsverbotsflächen). Nach Ende der Nutzung dürfen die Elektrokleinstfahrzeuge auf den Flächen des öffentlichen Verkehrsraums abgestellt werden (Abstellzonen), wohingegen bestimmte Flächen hierfür nicht benutzt werden dürfen (Abstellverbotszonen).
- (3) Im Rahmen des Betriebs ist allein der Anbieter verpflichtet, seine Elektrokleinstfahrzeuge bei Bedarf einzusammeln und wieder verteilt im Stadtgebiet aufzustellen.

§ 4 Kooperation ÖPNV und Geschäftsgebiet

- (1) Der Anbieter strebt mit seinem Vermietungs-/Verleihsystem die Einbindung und Ergänzung der Mikromobilität in den ÖPNV an und bemüht sich um größtmögliche Kooperation mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt.
- (2) Grundsätzlich darf der Anbieter Dritten die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der eKFV im gesamten öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Ingolstadt zur Verfügung stellen.
- (3) Dies gilt im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften, wie er insbesondere durch das StVG, die eKFV, die FZV, die StVZO und die StVO definiert wird.
- (4) Die Stadt Ingolstadt hat das Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt in zwei Zonen, Zone A und Zone B, eingeteilt. **Die Zone A** ist durch die Stadt Ingolstadt in einer Karte beschrieben und umfasst das Gebiet innerhalb des Glacis sowie definierte Bereiche rund um den Haupt- und den Nordbahnhof. Die Karte ist in ihrer jeweils aktuellsten Fassung **Anlage 1** und **Bestandteil** zu dieser Selbstverpflichtungserklärung. **Zone B** umfasst das übrige Stadtgebiet.
Der Bereich der Zone A ist, mit Ausnahme der in der Karte ausgewiesenen Aufstellflächen/Abstellzonen, flächendeckend als Aufstellverbotsfläche/Abstellverbotszone für E-Scooter ausgewiesen. Die anhand der Karte bereitgestellten Informationen sind nicht abschließend, da sich z.B. aus den örtlichen Verhältnissen aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO) und der Regelungen dieser Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Restgehwegbreite) ebenfalls Abstellverbote ergeben können. Die Stadt Ingolstadt stellt diese Karte, die anhand der Erfahrungen fortlaufend durch die Stadt Ingolstadt weiterentwickelt wird, per E-Mail an die im Zeitpunkt der Aktualisierung benannte(n) Ansprechperson(en) des Anbieters (siehe § 10 dieser Selbstverpflichtungserklärung) zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt zeitnah nach Unterzeichnung dieser Erklärung.



Sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen eine verschlüsselte Übertragungsform erforderlich sein, wird dies dem Anbieter mitgeteilt und die verschlüsselte Übertragungsform gilt sodann als vom Anbieter akzeptiert.

§ 5 Größe der Flotte der Elektrokleinstfahrzeuge

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich im gesamten Ingolstädter Stadtgebiet ein Kontingent von höchstens 1.000 eigenen Elektrokleinstfahrzeugen zur Nutzung bereitzustellen und diese nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu verteilen.
Der Anbieter kann von dieser Höchstanzahl jederzeit nach unten abweichen.
- (2) Der Anbieter stellt in der **Zone A** (siehe hierzu § 4 Abs. 4 dieser Selbstverpflichtungserklärung) maximal 80 Elektrokleinstfahrzeuge zur Nutzung bereit.

Im übrigen Ingolstädter Stadtgebiet (Zone B) stellt der Anbieter - unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 tatsächlich aufgestellten – maximal so viele Elektrokleinstfahrzeuge bis zum Erreichen der nach Absatz 1 vorgesehenen insgesamt zulässigen Höchstzahl zur Nutzung bereit.

- (3) Der Anbieter ist bereit und bemüht sich, seine Elektrokleinstfahrzeuge regelmäßig an mit der Stadt Ingolstadt abzustimmenden Flächen im öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe von ÖPNV-Stationen wie auch in solchen Teilen des Ingolstädter Stadtgebiets aufzustellen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist, um die Ziele dieser Selbstverpflichtungserklärung, wie sie in der Präambel beschrieben sind, zu erreichen.
- (4) Die Anpassung der Größe der Fahrzeugflotte ist zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Anbieter kooperativ abzustimmen. Maßgebend für die Entscheidung sind die zu beobachtende Nachfrage und die Auslastung des Ingolstädter Stadtgebiets durch die vom Anbieter bereit gestellten Elektrokleinstfahrzeuge unter Berücksichtigung der von weiteren Anbietern zur Nutzung bereit gestellten Elektrokleinstfahrzeuge sowie die Belastung des öffentlichen Verkehrsraumes im Rahmen des Verkehrsmittel-Mix (sog. Modal Split). Der Anbieter erklärt sich bereit, erforderlich werdende Änderungen hinsichtlich der Größe der Flotte nach Vorgaben der Stadt Ingolstadt vorzunehmen.
- (5) Der Anbieter hat organisatorisch und technisch unbedingt zu gewährleisten, dass die nach den obigen Absätzen vorgesehenen Höchstzahlen an Elektrokleinstfahrzeugen und deren Verteilung im Wege eines digitalen „Rebalancing“, das nach Möglichkeit regional, am besten in der Stadt Ingolstadt, und möglichst ressourcenschonend durchzuführen ist, schnellstmöglich, allerdings spätestens innerhalb von je 72 Stunden, erfolgt.



§ 6 Auf-, Abstellen und Nutzen der Elektrokleinstfahrzeuge

- (1) Innerhalb des Geschäftsgebiets nach § 4 darf der Anbieter seine Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich auf allen Flächen des öffentlichen Verkehrsraums zur Nutzung für Dritte aufstellen (Aufstellflächen) und zum Beenden des Nutzungsvorgangs ebenso grundsätzlich auf allen Flächen des öffentlichen Verkehrsraums abstellen (Abstellzonen), soweit die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden und mit dem Auf- und Abstellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbunden ist. Dies jedoch unter der Einschränkung, dass die Beschränkungen der Zone A (Gebiet innerhalb des Glacis sowie definierte Bereiche rund um den Haupt- und den Nordbahnhof; siehe hierzu auch Beschreibung in § 4 Abs. 4 dieser Selbstverpflichtungserklärung), die mit Ausnahme der in der Karte (siehe Anlage 1 zu dieser Selbstverpflichtungserklärung) ausgewiesenen Aufstellflächen/Abstellzonen flächendeckend als Aufstellverbotsfläche/Abstellverbotszone für E-Scooter ausgewiesen ist, durch den Anbieter berücksichtigt und beachtet werden.
- (2) Im übrigen Stadtgebiet, der Zone B, soll das freie Ab- und Aufstellen mit der Einrichtung von Sammelabstell- und Sammelaufstellplätzen an bestimmten ÖPNV-Haltepunkten oder anderen öffentlichen Plätzen flankiert werden. Entsprechende Pilotflächen für einen Testbetrieb als zentrale Abstellflächen befinden sich in Planung durch die Stadt Ingolstadt. Der Anbieter verpflichtet sich, entsprechende Sammelplätze auf Wunsch der Stadt Ingolstadt zu beachten.
- (3) Die Stadt Ingolstadt begrüßt es ausdrücklich, wenn der Anbieter auch in Zone B Anreize schafft, Elektrokleinstfahrzeuge an Sammelstellen im öffentlichen Verkehrsraum, sogenannten „Hubs“, abzustellen. Gleichzeitig stellt der Anbieter sicher, dass eine Überlastung einzelner „Hubs“ verhindert wird. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Ingolstadt, an sich entwickelnden „Hubs“ die Ausweisung von besonders gekennzeichneten (z.B. durch bauliche Maßnahmen oder durch Markierungen) Aufstellflächen und Abstellzonen für Elektrokleinstfahrzeuge zu prüfen.
- (4) Das Recht zur Ausweisung besonders kenntlich gemachter Aufstellflächen und Abstellzonen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke des vorstehenden Absatzes oder zu anderen Zwecken ist ausschließlich der Stadt Ingolstadt vorbehalten.



- (5) Der Anbieter verpflichtet sich die Elektrokleinstfahrzeuge nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen, und zwar so, dass
- auf Gehwegen eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,8 Metern gegeben ist,
 - erkennbare Gehachsen frei bleiben,
 - keine anderen Verkehrsteilnehmer/innen (insbesondere keine Fußgänger/innen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und sehbehinderte Personen) behindert werden,
 - taktile Elemente, Bordsteinabsenkungen und Querungsbereiche frei bleiben, um die Barrierefreiheit für Personen mit Mobilitätseinschränkungen und für sehbehinderte Personen ungehindert zu ermöglichen,
 - sie durch den Ort, die Zeit und die Art und Weise des Aufstellens weder die Sicherheit noch die Leichtigkeit des Verkehrs behindern,
 - sie frei stehen, ohne an Installationen (z.B. Radbügel, Laternen, o.ä.) angeschlossen zu werden,
 - Ausstiegsbereiche von im öffentlichen Verkehrsraum ordnungsgemäß parkenden (z.B. auf gekennzeichneten Fahrzeugparkplätzen) oder haltenden Fahrzeugen (z.B. im Bereich eingeschränkter Halteverbote) freigehalten werden,
 - regelmäßig nicht mehr als 6 Elektrokleinstfahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 Metern aufgestellt werden, um das Entstehen großer Zusammenballungen zu verhindern. Diese Zahl kann in Abstimmung mit der Stadt Ingolstadt in der Zone A angepasst werden, wenn dies städtebaulich oder betrieblich notwendig ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn ggf. mehrere Anbieter gleichberechtigt um attraktive und stark frequentierte Standorte im öffentlichen Raum konkurrieren. Die Gesamtzahl von 10 Elektrokleinstfahrzeugen darf jedoch nicht überschritten werden.
- (6) Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Einsammeln bzw. Aufstellen der Elektrokleinstfahrzeuge Lärm möglichst vermieden wird und die jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere zur Nachtruhe, Beachtung finden.
- (7) Auch die Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge ist nach Maßgabe von § 10 eKFV grundsätzlich auf allen zulässigen Flächen des öffentlichen Verkehrsraums (Verkehrsflächen) möglich. Gehwege sind hiervon ausgenommen.



- (8) Sofern das Befahren und/oder das Auf- und/oder Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge in einzelnen Bereichen (z.B. in der Fußgängerzone) aufgrund der rechtlichen Vorgaben oder dieser Selbstverpflichtungserklärung unzulässig oder unerwünscht ist (Verkehrsverbots-, Aufstellverbotsflächen und Abstellverbotszonen), stellt der Anbieter sicher, dass diese den Dritten vor Fahrtantritt in geeigneter Weise am Fahrzeug und/oder digital im mobilen Endgerät/in der App bekannt gemacht werden. Darüber hinaus nutzt er alle im Zeitpunkt der Nutzung jeweils rechtlich zulässigen Möglichkeiten, in diesen Bereichen ein Befahren durch Dritte und/oder das Auf- und/oder Abstellen durch ihn oder durch Dritte durch geeignete organisatorische, vertragliche und technische Möglichkeiten (z.B. durch auf GPS-Daten basiertes Geofencing, fortlaufende Sichtkontrollen, Belohnungen für Dritte für konformes Verhalten, Sanktionen für Dritte im Fall von Verstößen, wie z.B. Fortlaufen der Miet-/Leihgebühren) zu verhindern oder jedenfalls so weit als möglich zu erschweren. Geringfügige GPS-technisch bedingte Abweichungen sind seitens der Stadt Ingolstadt zu akzeptieren.
- (9) Dauerhafte Verkehrsverbotsflächen, Aufstellverbotsflächen und Abstellverbotszonen sind das Straßenbegleitgrün, die Fußgängerzone, städtische Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze, Zugänge (Rampen, Treppen, Aufzüge) und Durchgänge, öffentliche Fahrradabstellanlagen und Querungsbereiche (Einfahrten, Zuwegungen, Einmündungen, Kreuzungen und Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Mittelinseln etc.). Dauerhafte Aufstellverbotsflächen und Abstellverbotszonen sind Flucht- und Rettungswege, Feuerwehraufstellflächen, Brücken und Flussuferbereiche sowie Bereiche mit einem Mindestabstand von 30 Metern zu einer ÖPNV-Haltestelle. Sie unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung durch die Stadt Ingolstadt.
- (10) Es können aus bestimmten Gründen (z.B. bei Veranstaltungen, Bau- und Arbeitsstellen o.ä.) auch temporäre Verbotflächen/-zonen durch die Stadt Ingolstadt, die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsdienste festgelegt und an den Anbieter kommuniziert werden. In diesem Fall hat der Anbieter der Aufforderung binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe Folge zu leisten. Eine Anpassung der vorübergehenden Verbotflächen/-zonen ist im Bedarfsfall auch nachträglich möglich.
- (11) Der Anbieter stellt sicher, dass dauerhafte und temporäre Verbotflächen/-zonen wie auch deren Änderung den Dritten in geeigneter Weise unverzüglich mitgeteilt werden, und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.
- (12) Der Anbieter ist sich bewusst, dass er Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (z.B. erlaubte Sondernutzungen) ergeben, zu dulden hat. Dasselbe gilt für Arbeiten der Berechtigten an Ver- und Entsorgungsleitungen an den im Eigentum der Stadt Ingolstadt stehenden Flächen des öffentlichen Verkehrsraums.



§ 7 Kontrolle, Wartung, Reparatur, Austausch, Umverteilung

- (1) Der Anbieter als gewerblicher Betreiber seines Vermietungs-/Verleihsystems ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass seine Elektrokleinstfahrzeuge regelmäßig hinsichtlich der Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit sowie der Einhaltung der weiteren Vorgaben, insbesondere der eKFV, kontrolliert werden. Hierzu führt er in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen und Wartungen durch.
- (2) Der Anbieter muss in der Lage sein, die von ihm nach Maßgabe von § 5 dieser Selbstverpflichtungserklärung angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge in Echtzeit zu überwachen. Er muss über Mechanismen verfügen, um umgestürzte oder anderweitig gefährlich positionierte Elektrokleinstfahrzeuge so schnell wie möglich zu erkennen und spätestens innerhalb von 24 Stunden aufrecht und sicher zu positionieren.
- (3) Elektrokleinstfahrzeuge, die nicht betriebsbereit (auch wegen leeren Akkus) oder nicht verkehrssicher (d.h. Vorhandensein von technischen Mängeln, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen) sind oder sonst die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der eKFV, nicht erfüllen, muss der Anbieter spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Nichtnutzung aus dem Verkehr nehmen. Erst nach Wiederversetzen in einen betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand (durch Reparatur oder Austausch) dürfen sie erneut in Betrieb genommen und aufgestellt werden.
- (4) Elektrokleinstfahrzeuge, die entgegen § 6 Absatz 9 und 10 dieser Selbstverpflichtungserklärung abgestellt sind, hat der Anbieter spätestens innerhalb von 24 Stunden aus dem Verkehr zu nehmen bzw. umzuverteilen.

§ 8 Nachhaltiger Betrieb und nachhaltiges Flottenmanagement

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit in der Stadt Ingolstadt nach Scope 1 - 3 des GHG-Protokolls insgesamt CO₂-neutral durchzuführen.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, seine Elektrokleinstfahrzeuge ausschließlich mit elektrischem Strom aus regenerativen Quellen (zertifizierter Ökostrom) zu laden und zu betreiben. Eine dazu ggf. erforderliche Umstellung der Energieversorgung der Elektrokleinstfahrzeuge erfolgt durch den Anbieter zum nächstmöglichen Wechsel-/Kündigungstermin.



- (3) Der Anbieter setzt sich im gesamten Prozess des Betriebs, begonnen mit der Beschaffung der Elektrokleinstfahrzeuge über servicebezogene Leistungen wie die Kontrolle, Wartung, Reparatur, Austausch und die Umverteilung bis hin zur Entsorgung seiner Elektrokleinstfahrzeuge, für eine möglichst lange Nutzungsdauer ein. Hierzu gehört insbesondere, dass schnellstmöglich vom Anbieter nur noch solche Elektrokleinstfahrzeuge im Ingolstädter Stadtgebiet eingesetzt werden, welche mit austauschbaren Akkus ausgestattet sind, um Fahrdienste des Anbieters, seiner Partner oder für ihn tätigen Personen wegen des ansonsten erforderlichen Einsammelns zum Aufladen mit elektrischem Strom und wegen des nachfolgenden Aufstellens zu minimieren bzw. zu vermeiden.
- (4) Fahrdienste des Anbieters, seiner Partner oder der für ihn tätigen Personen, die etwa wegen der Umverteilung, dem Einsammeln zu Kontrollen, Wartungen, Reparaturen, Aufladen mit elektrischem Strom, Austauschen und dem Aufstellen erforderlich sind, sollen möglichst mit emissionsfreien (z.B. mit Muskelkraft betriebenen) oder emissionsarmen (z.B. mit Elektrokraft gemäß den aus dieser Selbstverpflichtungserklärung an die Elektrokleinstfahrzeuge gestellten Anforderungen betriebenen) Fahrzeugen erfolgen.
- (5) Kontrollen, Wartungen, Reparaturen, Austausche und das Aufladen mit elektrischem Strom sollen nach Möglichkeit regional, am besten in der Stadt Ingolstadt, und möglichst ressourcenschonend erfolgen.
- (6) Der Anbieter strebt an, den Nachweis einer positiven Ökobilanz mit Angaben zur Mindesthaltbarkeit der Elektrokleinstfahrzeuge inklusive Akku und der Angabe zum Recycling derselben zu führen.
- (7) Der Anbieter verpflichtet sich, alle seine Elektrokleinstfahrzeuge in den Recyclingsystemen gemäß WEEE für Elektronik und Batterien (sog. EU-Richtlinie Altgeräte) zu registrieren.

§ 9 Umgang des Anbieters mit den Dritten

- (1) Der Anbieter stellt während der Betriebszeiten den Dritten einen deutschsprachigen Kundenservice, der persönlich, telefonisch und/oder per E-Mail erreichbar ist und mit den Gegebenheiten vor Ort hinlänglich vertraut ist, zur Verfügung. Hierzu veröffentlicht der Anbieter die Kontaktdaten mindestens auf seinem Internetauftritt, gerne auch nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 dieser Selbstverpflichtungserklärung auf seinen Elektrokleinstfahrzeugen.
- (2) Der Anbieter stellt die Nutzung seiner Elektrokleinstfahrzeuge den Dritten diskriminierungsfrei zur Verfügung.
- (3) Service und Abrechnung der Vermietungs-/Verleihvorgänge gegenüber den Dritten erfolgen ausschließlich über den Anbieter.



- (4) Der Anbieter informiert die Dritten vor Fahrtbeginn aktiv und in geeigneter Form über die maßgeblichen Regelungen und Vorgaben, insbesondere des StVG, der eKFV, der FVZ, der StVZO, der StVO, sowie über die Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung.
- (5) Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für Elektrokleinstfahrzeuge einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben, die zulässigen Fahrflächen, die allgemein und dauerhaft und konkret und vorübergehend gemäß § 6 dieser Selbstverpflichtungserklärung vom Auf- und Abstellen frei zu haltenden Flächen/Zonen und für das Auf- und Abstellen zur Verfügung stehenden Flächen/Zonen und die gebotenen Verkehrs- und Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme auf Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und sehbehinderte Personen hinzuweisen.
- (6) Der Anbieter stellt organisatorisch und technisch sicher, dass nur solche Dritte die Elektrokleinstfahrzeuge nutzen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze erreicht haben.
- (7) Der Anbieter wird den Dritten empfehlen, Schutzhelme zu tragen, die Verkehrsregeln zu beachten, nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu fahren und auf andere Verkehrsteilnehmer/innen Rücksicht zu nehmen. Von der Stadt gemäß § 6 dieser Selbstverpflichtungserklärung benannte Fahr- und/oder Aufstellverbotsflächen/Abstellverbotszonen (z.B. in Anlage 1 zu dieser Selbstverpflichtungserklärung, Fußgängerzonen, Parkanlagen etc.) werden von der Nutzung ausgenommen.
- (8) Die Dritten müssen in geeigneter Weise erklären, die Aufklärung und die Einweisung des Anbieters verstanden zu haben.

§ 10 Ansprechpersonen, Beschwerdemanagement

- (1) Der Anbieter benennt gegenüber der Stadt Ingolstadt mindestens eine deutschsprachige Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung, die während der Betriebszeiten für die Bürgerinnen und Bürger, die Stadt Ingolstadt, die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsdienste zuständig für das Beschwerdemanagement des Anbieters ist. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail muss sichergestellt sein. Zusätzlich veröffentlicht der Anbieter eine Telefonnummer und eine Mailadresse auf seiner Internetseite. Diese Kontaktdaten nutzt die Stadt Ingolstadt, um den Anbieter in das Beschwerdemanagement der Stadt Ingolstadt einzubinden.



- (2) Auf Anfragen der Bürgerinnen und Bürger, der Stadt Ingolstadt, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste hat der Anbieter je nach der Bedeutung des Anliegens schnellstmöglich, allerdings spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu reagieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Der Anbieter protokolliert Anzahl, Art, Ort, Zeit und Umstände sowohl der eingegangenen Beschwerden als auch seiner Reaktion. Wenden sich Bürgerinnen und Bürger direkt an den Anbieter, informiert er zeitnah und regelmäßig mit den im vorangehenden Satz genannten Angaben die Stadt Ingolstadt.
- Dies gilt nicht nur, aber vor allem für verkehrsbehindernd oder sonst nach Maßgabe von § 6 dieser Selbstverpflichtungserklärung unzulässig auf- und/oder abgestellte eigene Elektrokleinstfahrzeuge.

§ 11 Unternehmens- und Sozialcompliance

Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben in Bezug auf seine Mitarbeiter/innen inklusive der Auftragnehmer/innen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsschutzvorschriften, die Zahlung einer Vergütung in einer Höhe, die mindestens dem aktuell geltenden Mindestlohn entspricht, und das Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

§ 12 Ersatzvornahme, Sammeln, Lagern und Verwerten der Elektrokleinstfahrzeuge durch die Stadt Ingolstadt

Sofern der Anbieter den in § 7 Absätze 2 bis 4 dieser Selbstverpflichtungserklärung genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, die jeweiligen Elektrokleinstfahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme (Abschleppmaßnahme) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und an einen bestimmten, dem Anbieter mitzuteilenden Sammelort zu verbringen und zu lagern. Im Fall der Durchführung einer solchen Maßnahme ergeht vorab eine Mitteilung an den Anbieter, welche ihm eine Reaktionsmöglichkeit binnen 24 Stunden nach Zustellung der Mitteilung an den Anbieter einräumt. Der Anbieter kann diese Elektrokleinstfahrzeuge gegen Ersatz der durch das Entfernen, Verbringen, Sammeln und Lagern entstandenen Kosten (Kosten der Maßnahmen sowie Verwaltungsgebühren) auslösen. Nach drei Wochen nach der Durchführung der Ersatzmaßnahme und nach Mitteilung des Sammel- und Lagerungsorts an den Anbieter kann die Stadt Ingolstadt die Elektrokleinstfahrzeuge auf Kosten des Anbieters verwerten und sich wegen aller entstandenen Kosten insoweit aus dem Verwertungserlös bedienen. Darüber hinaus gehende Kostenerstattungsansprüche der Stadt Ingolstadt bleiben unberührt.



§ 13 Erhebung von Nutzerdaten und Datenüberlassung

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, der Stadt Ingolstadt für interne Zwecke im Sinne des Absatzes 6 zur Erreichung der Ziele dieser Selbstverpflichtungserklärung, wie sie in der Präambel beschrieben sind, Daten betreffend seine Elektrokleinstfahrzeuge nach Maßgabe des Absatzes 2 im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (insbesondere DSGVO, BDSG, BayDSG) anonymisiert, kostenfrei und nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, die ihr per Email kostenfrei bereitgestellten Daten für folgende interne Auswertungen zu verwenden:
 - Laufleistung und Lebensdauer der vom Anbieter in der Stadt Ingolstadt eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge (je Durchschnitt)
 - Betriebsweise der vom Anbieter in der Stadt Ingolstadt eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge
 - Anzahl der angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Elektrokleinstfahrzeuge)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten pro Tag
 - Stromverbrauch pro Tag, Monat, Jahr (Summe aller eingesetzten Scooter)
 - zurück gelegte Gesamtkilometer pro Tag
 - Anzahl Fahrten pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
 - Anzahl zurück gelegter Kilometer pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
 - durchschnittliche Fahrtdauer pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag
 - durchschnittliche Fahrtdauer und -strecke pro Vermietungs-/Verleihvorgang
 - Anzahl und Örtlichkeiten der Aufstellflächen
 - Standorte mit den meisten bzw. wenigsten Vermietungs-/Verleihvorgängen
 - Standorte, an denen der Vermietungs-/Verleihvorgang am Häufigsten und am Seltensten beendet wurde
 - Start- und Zielkoordinaten aller Vermietungs-/Verleihvorgänge
 - Zeitliche Verteilung der gestarteten und beendeten Vermietungs-/Verleihvorgänge aller eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge im Tagesgang pro Tag zur Abbildung von Nachfrageintensitäten (Heat Maps) und Tagesganglinien
 - Räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten (Heat Maps)
 - Anzahl und Standorte der „Hubs“
 - Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden pro Tag
 - Anzahl, Art, Ort, Zeit und Umstände der erfassten Unfälle pro Tag
 - Anzahl, Art, Ort, Zeit und Umstände sowohl der beim Anbieter eingegangenen Beschwerden als auch seiner Reaktion und der Reaktionszeit (vgl. § 10 Absatz 2 dieser Selbstverpflichtungserklärung)
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich zudem im Fall eines beiderseitig unterzeichneten gesonderten Datensharing Agreements, der Stadt Ingolstadt alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen Elektrokleinstfahrzeuge in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen.



- (4) Die Daten sind nur für die interne Verwendung der Stadt Ingolstadt gedacht und u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, von verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation nach § 14 dieser Selbstverpflichtungserklärung durch die Stadt Ingolstadt sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility-Angeboten in der Stadt Ingolstadt erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung und Wirksamkeit bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieser Selbstverpflichtungserklärung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.
- (5) Die Stadt Ingolstadt ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen die verantwortliche Stelle und stellt sicher, dass die vom Anbieter gelieferten Daten ohne sein Einverständnis nicht an mit ihm konkurrierende Marktteilnehmer oder Dritte weitergegeben werden. Daten, die Rückschlüsse auf die Geschäftszahlen des Anbieters zulassen, darf die Stadt Ingolstadt ohne Erlaubnis nicht veröffentlichen oder weitergeben.
- (6) Änderungen sind vorbehalten.

§ 14 Evaluation

Der Anbieter erkennt an, dass die kontinuierliche und dauerhafte Evaluation der Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge in der Stadt Ingolstadt im Hinblick auf das Mobilitäts- und Verkehrsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern als Grundlage für zukünftige verkehrssicherheitsrechtliche und verkehrsplanerische Entscheidungen und strategische Entwicklung von Sharing-Mobility-Angeboten in der Stadt Ingolstadt erforderlich ist. Daher wird sich der Anbieter aktiv und kooperativ an der Durchführung der Evaluation beteiligen, indem er beispielsweise bei der Befragung der Dritten mitwirkt und die nach § 13 dieser Selbstverpflichtungserklärung bereits näher genannten anonymisierten Daten aller im Stadtgebiet eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge sowie ggf. vorhandene Auswertungen und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellt. Der Anbieter ist sich bewusst, dass von besonderem Interesse neben den in § 13 dieser Selbstverpflichtungserklärung genannten Daten auch Fahrtzwecke der Dritten und Substitutionseffekte sind, und wird eine Befragung der Dritten daher insbesondere auch hierauf ausrichten.

§ 15 Laufzeit, Beendigung, Anpassung, Ersetzung

- (1) Diese freiwillige Selbstverpflichtungserklärung gilt ab ihrer Unterzeichnung bis zum 31.12.2025. Sie kann jederzeit bei Vorliegen eines berechtigten Grundes beendet oder angepasst bzw. durch eine neue freiwillige Selbstverpflichtungserklärung ersetzt werden. Ein berechtigter Grund ist insbesondere dann gegeben, sofern sich der Anbieter mit seiner Flotte aus dem Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt zurückzieht. Der Anbieter verpflichtet sich, die Stadt Ingolstadt unverzüglich unter Nennung des berechtigten Grundes zu informieren, wenn er die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung beenden will.



- (2) Die Beendigung oder Ersetzung der Selbstverpflichtungserklärung bedarf der Schriftform. Eine Anpassung dieser Selbstverpflichtungserklärung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Stadt Ingolstadt und dem Anbieter wirksam auch in Textform vereinbart werden, sollte jedoch möglichst im Nachhinein schriftlich fixiert werden.
- (3) Erfolgt keine wirksame Beendigung oder Ersetzung, verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.
- (4) Die wirksame Beendigung bewirkt, dass der Anbieter seine Geschäftstätigkeit nicht mehr im Ingolstädter Stadtgebiet ausüben darf, es sei denn, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben dies ermöglichen (ggf. auch durch Bescheid der Stadt Ingolstadt, z.B. für Sondernutzung) oder der Anbieter im Einvernehmen mit der Stadt Ingolstadt eine neue freiwillige Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet oder eine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt Ingolstadt trifft.

§ 16 Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet

- (1) Bei sowohl vorübergehender als auch dauerhafter Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Ingolstädter Stadtgebiet teilt der Anbieter der Stadt Ingolstadt rechtzeitig vorher die Beendigung und den Zeitpunkt mit und sorgt für eine entsprechende Mitteilung an die lokale Presse.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Anbieter in diesen Fällen, alle Elektrokleinstfahrzeuge der eigenen Flotte auf eigene Kosten und unverzüglich aus dem Ingolstädter Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung durch die Stadt Ingolstadt unter Setzen einer angemessenen Frist nicht, gilt § 12 dieser Selbstverpflichtungserklärung entsprechend.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Selbstverpflichtungserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch den Anbieter in Kraft.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt, wobei die Stadt Ingolstadt und der Anbieter je eine Ausfertigung erhalten.
- (4) Die Selbstverpflichtungserklärung wird hinfällig, sobald die Stadt Ingolstadt eine Genehmigungspflicht bzw. eine Sondernutzungspflicht des Anbieters für den Betrieb von Vermietungs- und Verleihsystemen für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV aufgrund rechtlicher Vorgaben von Gesetzgebung und Rechtsprechung feststellt.



- (5) Für diese Selbstverpflichtungserklärung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (6) Als Gerichtsstand erkennt der Anbieter, sofern zulässig, Ingolstadt an.
- (7) Sollten einzelne oder mehrere gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Selbstverpflichtungserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Selbstverpflichtungserklärung werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Selbstverpflichtungserklärung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, unwirksam gewordene, undurchführbare oder undurchführbar gewordene Bestimmungen werden durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrunde liegenden Zweck am Nächsten kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine Bestimmung dieser Selbstverpflichtungserklärung als lückenhaft erweist.

ANBIETER

Ausfertigungen:
Stadt Ingolstadt

Anbieter